



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 6. März 2012 (08.03)
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2011/0364 (COD)

6719/2/12
REV 2

PECHE 58
ENV 127
CODEC 434

ÜBERARBEITETER VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat

Nr. Komm.dok.: 17486/11 PECHE 352 ENV 900 CODEC 2177 – KOM(2011) 798 endg.

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 über das Abtrennen von Haifischflossen an Bord von Schiffen

Das vorliegende Dokument entspricht im Wortlaut dem Dokument 6719/12 PECHE 58 ENV 127 CODEC 434 INIT (englische Fassung) ohne Kennzeichnung von Änderungen gegenüber der Vorfassung.

**VERORDNUNG (EU) Nr./2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES**

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates über das Abtrennen von
Haifischflossen an Bord von Schiffen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43
Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 des Rates³ enthält ein allgemeines Verbot des sogenannten "Finning" von Haifischen, bei dem die Haifischflossen abgetrennt und die übrigen Haifischteile ins Meer zurückgeworfen werden.
- (2) Fische, die zum Taxon *Elasmobranchii* gehören (einschließlich Haie und Rochen), sind im Allgemeinen besonders durch Überfischung gefährdet, da ihr Lebenszyklus durch langsames Wachstum, späte Geschlechtsreife und eine geringe Zahl von Nachkommen gekennzeichnet ist. In den letzten Jahren wurden einige Hai-Populationen stark befischt, und sie sind durch einen dramatischen Anstieg der Nachfrage nach Haiprodukten, insbesondere nach Flossen, ernsthaft bedroht.

¹ ABl. C. ...

² Standpunkt des Europäischen Parlaments vom ... [(ABl. ...)] [(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht)] und Beschluss des Rates vom

³ ABl. L 167 vom 4.7.2003, S. 1.

- (3) Die Erteilung spezieller Fangerlaubnisse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1185/2003, die das Abtrennen von Haifischflossen vom Haifischkörper an Bord von Schiffen erlauben, hat die Datenerhebung beeinträchtigt, die dazu dient, wissenschaftliche Gutachten für Bestands-erhaltungsmaßnahmen zu untermauern.
- (4) Vor dem Hintergrund des von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen ist es wünschenswert, alle erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Haie und zur Verringerung von Abfällen und Rückwürfen bei Haifängen zu ergreifen. In seinen Schlussfolgerungen vom 23. April 2009 hat der Rat die allgemeine Herangehensweise und die spezifischen Ziele der EU, wie sie in der einschlägigen Mitteilung der Kommission über einen Aktionsplan der Europäischen Gemeinschaft für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände ausgeführt sind, befürwortet.
- (5) Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) erkennt das Problem des Hai-Finnings an und fordert, dass alle Elasmobranchii-Arten mit unver-sehrten Flossen angelandet werden sollten. Die regionalen Fischereiorganisationen befassen sich zunehmend mit dem Thema Hai-Finning, und ihre wissenschaftlichen Gremien geben der Anlandung von Haien mit unversehrten Flossen am Körper den Vorzug.
- (6) Die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 1185/2003 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Nummer 3 wird gestrichen.

(2) Nach Artikel 3 Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:
"(1a) Unbeschadet des Absatzes 1 und zur Erleichterung der Lagerung an Bord dürfen Haifischflossen eingeschnitten und an den Körper gefaltet werden."

(3) Die Artikel 4 und 5 werden gestrichen.

(4) Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

Berichte

1. Für Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaats führen und Haifische fangen, an Bord halten, umladen oder anlanden, übermittelt der Flaggenmitgliedstaat der Kommission bis 1. Mai einen zusammenfassenden Jahresbericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr. In dem Bericht wird beschrieben, wie die Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der Mitgliedstaaten die Einhaltung dieser Verordnung durch die Fischereifahrzeuge bewirken, und es werden die von den Mitgliedstaaten im Falle von Verstößen ergriffenen Durchsetzungsmaßnahmen behandelt. Insbesondere ist anzugeben:
 - Zahl der Anlandevorgänge, bei denen Haie deklariert wurden,
 - Zahl der während dieser Anlandevorgänge durchgeführten Inspektionen sowie
 - Zahl und Art der aufgedeckten Verstöße, einschließlich vollständiger Identifizierung der betreffenden Schiffe.
2. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Januar [...]^{*} Bericht über das Funktionieren dieser Verordnung und die einschlägigen internationalen Entwicklungen."

* [ABL.: Jahreszahl – vier Jahre nach dem Jahr der Annahme – einfügen].

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident

—————